

Curriculum für das Masterstudium Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft (Version 2012)

Stand: Juli 2016

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2012, 34. Stück, Nummer 213

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 75

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* an der Universität Wien ist eine fortgeschrittene Ausbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der historisch-vergleichenden Analyse und philologischen Erschließung von typischerweise altindogermanischen Sprachen sowie der Rekonstruktion von deren historisch nicht mehr bezeugten älteren Vorstufen. Der Masterstudiengang *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* ist der einzige seiner Art in Österreich. Das historisch-vergleichende Studium der indogermanischen Sprachen blickt auf eine rund zweihundertjährige Tradition zurück und ist nicht nur generell ein Leitmodell der Sprachwissenschaft in methodischer Hinsicht, sondern auch deren unverzichtbarer Bestandteil im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Entwicklung menschlicher Kultur und Kommunikation in universal-historischer Perspektive. In Sonderheit beschäftigt sich die Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft einerseits mit der Dokumentation überlieferter und Rekonstruktion prähistorischer Sprachzustände und andererseits mit der Erforschung von Sprachwandel sowohl in einzelsprachlich beschreibender als auch in allgemein theoriebezogener Hinsicht. Schwerpunkte des Masterstudiums *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* sind a) Grammatiktheorie im allgemeinen und theoretische Grundlagen von Sprachwandel im besonderen, b) historische und vergleichende Grammatiken der indogermanischen Einzelsprachen, c) die Rekonstruktion der Grammatik (Phonologie, Morphologie und Syntax) sowie des Lexikons der indogermanischen Grundsprache, basierend auf theoretischer und einzelsprachlich-philologischer Grundlage und d) Wissenschaftstheorie und Geschichte des Faches und seiner Methoden. Als implizit interdisziplinäres Fach ist die Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft mit den übrigen sprachwissenschaftlichen Studiengängen am Institut vernetzt und in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Kanon der Fakultät integriert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Umgang mit Forschungsfragen des Faches, zu deren methodengerechter Bearbeitung und deren adäquater wissenschaftlicher Darstellung, erhalten eine fundierte Vorbereitung auf ein weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten im Bereich Indogermanistik und historischer Sprachforschung an einer nationalen oder internationalen Forschungseinrichtung und verfügen über a) Kenntnisse in Vergleichender Grammatik, Sprachgeschichte und Philologie ausgewählter indogermanischer Einzelsprachen, b) Vertrautheit mit der Erschließung und Beschreibung historisch bezeugter sowie mit der Rekonstruktion prähistorischer Sprachstufen und c) Einsicht in die Mechanismen des Sprachwandels sowohl aus empirischer Perspektive als auch in Hinblick auf typologische und allgemeinsprachwissenschaftliche Erkenntnisse.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* sowie ein anderes sprachlich und/oder philologisch orientiertes Bachelorstudium.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masters zu absolvieren sind. Grundsätzlich vergleichbar sind insbesondere fachnahe Studien der philologisch-kulturwissenschaftlichen und der historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät wie etwa *Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets*, *Klassische Philologie*, *Slawistik*, etc.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium *Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft* hat ein Ausmaß von 120 ECTS-Punkten und gliedert sich in die fünf Pflichtmodule *Theorie des Sprachwandels* (8 ECTS-Punkte), *Geschichte und Methodik der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft* (10 ECTS-Punkte), *Vergleichende indogermanische Grammatik* (30 ECTS-Punkte), *Historische Grammatik des Altindischen* (10 ECTS-Punkte), *Masterarbeitsprivatissimum* (4 ECTS-Punkte), in die drei Wahlmodulgruppen *Grammatiktheorie und Kognitive Sprachwissenschaft* (10 ECTS-Punkte), *Historische Grammatik des Griechischen oder Lateinischen* (10 ECTS-Punkte), *Historische Grammatik einer weiteren indogermanischen Sprache* (10 ECTS-Punkte), in eine Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) und eine Masterprüfung (8 ECTS-Punkte).

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodul 1 **Theorie des Sprachwandels** (8 ECTS-Punkte)

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Vermittlung grammatiktheoretischer Grundlagenkenntnisse von Sprachwandel und Erwerb grundlegender Kenntnisse für Fragestellungen auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

| | | | |
|---|----|------|-------|
| Einführung in die Theorie des Sprachwandels | VO | 2SWS | 4ECTS |
| Einführung in die diachrone Syntax | VO | 2SWS | 4ECTS |

Wahlmodulgruppe 1 **Grammatiktheorie und Kognitive Sprachwissenschaft** (10 ECTS-Punkte, davon 6 prüfungsimmanent)

Eines der Wahlmodule 1.1 bis 1.6 muss absolviert werden, wobei innerhalb des gewählten Moduls jeweils eine Vorlesung und ein Proseminar absolviert werden muss.

Wahlmodul 1.1 **Linguistische Theorie A**

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb grammatiktheoretischer und kognitiver Grundlagen von Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

LV zur Morphologie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS
LV zu Typologie und komparativer Grammatiktheorie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS

Wahlmodul 1.2 Linguistische Theorie B

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb grammatiktheoretischer und kognitiver Grundlagen von Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

LV aus Phonologie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS
LV aus Grammatiktheorie und Struktur einer nichtindogerm. Sprache VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS

Wahlmodul 1.3 Linguistische Theorie C

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb grammatiktheoretischer und kognitiver Grundlagen von Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

LV zur Morphologie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS
LV aus Phonologie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS

Wahlmodul 1.4 Linguistische Theorie D

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb grammatiktheoretischer und kognitiver Grundlagen von Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

LV zur Morphologie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS
LV aus Grammatiktheorie und Struktur einer nichtindogerm. Sprache VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS

Wahlmodul 1.5 Linguistische Theorie E

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb grammatiktheoretischer und kognitiver Grundlagen von Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

LV aus Phonologie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS
LV zu Typologie und komparativer Grammatiktheorie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS

Wahlmodul 1.6 Linguistische Theorie F

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb grammatiktheoretischer und kognitiver Grundlagen von Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

LV zu Typologie und komparativer Grammatiktheorie VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS
LV aus Grammatiktheorie und Struktur einer nichtindogerm. Sprache VO oder PS 2SWS 4 oder 6 ECTS

Pflichtmodul 2 **Geschichte und Methodik der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft (10 ECTS-Punkte, davon 6 prüfungsimmanent)**

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Vermittlung der Methoden der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft und deren Geschichte.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

| | | |
|---|----|------------|
| Geschichte und Methodik der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft | VO | 2SWS 4ECTS |
| Proseminar zur Geschichte und Methodik der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft | PS | 2SWS 6ECTS |

Pflichtmodul 3 **Vergleichende indogermanische Grammatik (30 ECTS-Punkte, davon 14 prüfungsimmanent)**

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb von über die allgemeinen Prinzipien des Sprachwandels hinausgehenden, vertieften Kenntnissen auf dem Gebiet der Rekonstruktion der Grammatik (Phonologie, Morphologie, Syntax) und des Lexikons der indogermanischen Grundsprache.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

| | | |
|---|----|------------|
| Indogermanische Phonologie | VO | 2SWS 4ECTS |
| Indogermanische Morphologie | VO | 2SWS 4ECTS |
| Indogermanische Syntax | VO | 2SWS 4ECTS |
| Indogermanisches Lexikon | VO | 2SWS 4ECTS |
| Proseminar zur indogermanischen Grammatik | PS | 2SWS 6ECTS |
| Seminar zur indogermanischen Grammatik | SE | 2SWS 8ECTS |

Pflichtmodul 4 Historische Grammatik des Altindischen (10 ECTS-Punkte, davon 6 prüfungsimmanent)

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb von Kenntnissen über die Entwicklung des Altindischen.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

| | | |
|--|----|------------|
| Historische Grammatik des Altindischen | VO | 2SWS 4ECTS |
| PS zur Historischen Grammatik des Altindischen | PS | 2SWS 6ECTS |

Wahlmodulgruppe 2 Historische Grammatik des Griechischen oder Lateinischen (10 ECTS-Punkte, davon 6 prüfungsimmanent)

Eines der zwei Wahlmodule 2.1 oder 2.2 muss absolviert werden.

Wahlmodul 2.1 Griechisch

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb von Kenntnissen über die Entwicklung des Griechischen.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

| | | |
|--|----|------------|
| Historische Grammatik des Griechischen | VO | 2SWS 4ECTS |
| PS zur Historischen Grammatik des Griechischen | PS | 2SWS 6ECTS |

Wahlmodul 2.2 Lateinisch

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb von Kenntnissen über die Entwicklung des Lateinischen.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

| | | |
|--|----|------------|
| Historische Grammatik des Lateinischen | VO | 2SWS 4ECTS |
| PS zur Historischen Grammatik des Lateinischen | PS | 2SWS 6ECTS |

Wahlmodulgruppe 3 Historische Grammatik einer weiteren indogermanischen Sprache (10 ECTS-Punkte, davon 6 prüfungsimmanent)

Eines der zwei Wahlmodule 3.1 oder 3.2 muss absolviert werden.

Wahlmodul 3.1 Historische Grammatik einer weiteren idg. Sprache Asiens

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb von Kenntnissen über die Entwicklung weiterer indogermanischer Sprachzweige bzw. Einzelsprachen. In Frage kommen nach Massgabe des Lehrangebots jedenfalls: Anatolisch, Tocharisch, Alt-, Mittel-, Neuiranisch, Armenisch.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

| | | |
|--|----|------------|
| Historische Grammatik einer weiteren idg. Sprache Asiens | VO | 2SWS 4ECTS |
| PS zur Historischen Grammatik einer weiteren idg. Sprache Asiens | PS | 2SWS 6ECTS |

Wahlmodul 3.2 Historische Grammatik einer weiteren idg. Sprache Europas

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb von Kenntnissen über die Entwicklung weiterer indogermanischer Sprachzweige bzw. Einzelsprachen. In Frage kommen nach Massgabe des Lehrangebots jedenfalls: Albanisch, Italienisch, Keltisch, Germanisch, Baltoslawisch sowie Griechisch oder Lateinisch, sofern nicht schon unter Wahlmodulgruppe 6 gewählt.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Historische Grammatik einer weiteren idg. Sprache Europas VO 2SWS 4ECTS
PS zur Historischen Grammatik einer weiteren idg. Sprache Europas PS 2SWS 6ECTS

Pflichtmodul 5 Masterarbeitsprivatissimum (4 ECTS, davon 4 prüfungsimmanent)

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Modulziel: Erwerb von speziellen Kenntnissen zur Erstellung der Masterarbeit.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung.

Privatissimum zur Masterarbeit PV 2SWS 4ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule bzw. Wahlmodulgruppen zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- bzw. Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung wird mit 8 ECTS-Punkten (je 4 ECTS-Punkte) bewertet.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen: Vorlesungen (VO), Proseminare (PS), Seminare (SE) und Privatissima (PV).

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesungen (4 ECTS-Punkte)

Vorlesungen beschäftigen sich mit verschiedenen theoretischen Entwicklungen und werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

PS Proseminare (6 ECTS-Punkte)

Proseminare sind prüfungsimmanente Veranstaltungen, in denen verstärkt empirisch orientierte Ansätze verfolgt werden. Ziel ist das Verständnis und der Vergleich bestehender Analysen aus der Literatur. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der eine mündliche Präsentation mit Hilfe schriftlicher Unterlagen vorgesehen sein kann. Eine kürzere Abschlussarbeit kann, muss aber nicht verlangt werden.

SE Seminare (8 ECTS-Punkte)

Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation von Ergebnissen (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

PV Privatissimum (4 ECTS-Punkte)

Das Privatissimum dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Problemen, Teilergebnissen und Ergebnissen, die in der Masterarbeit erarbeitet werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in Seminaren 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 75, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/13 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* (MBL vom 23.06.2009, 25. Stück, Nr. 185) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

WS 1

| Modul | LV | Art | ECTS |
|-------|---|-----|------|
| P1 | Einführung in die Theorie des Sprachwandels | VO | 4 |
| P1 | Einführung in die Diachrone Syntax | VO | 4 |
| P3 | Indogermanische Phonologie | VO | 4 |
| P3 | Proseminar zur indogermanischen Grammatik | PS | 6 |
| P4 | Historische Grammatik des Altindischen | VO | 4 |
| W1 | LV aus Grammatiktheorie und Kognitive Sprachwissenschaft, „Linguistische Theorie“ | VO | 4 |
| W3 | Historische Grammatik einer weiteren idg. Sprache Asiens oder Europas | VO | 4 |
| | | | 30 |

SS 2

| Modul | LV | Art | ECTS |
|-------|---|-----|------|
| P2 | Geschichte und Methodik der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft | VO | 4 |
| P3 | Indogermanische Morphologie | VO | 4 |
| P4 | PS zur Historischen Grammatik des Altindischen | PS | 6 |
| W1 | LV aus Grammatiktheorie und Kognitive Sprachwissenschaft, „Linguistische Theorie“ | PS | 6 |
| W2 | Historische Grammatik des Griech./Latein | VO | 4 |
| W3 | PS Historische Grammatik einer weiteren idg. Sprache Asiens oder Europas | PS | 6 |
| | | | 30 |

WS 3

| Modul | LV | Art | ECTS |
|-------|--|-----|------|
| P2 | Geschichte und Methodik der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft | PS | 6 |
| P3 | Indogermanische Syntax | VO | 4 |

| | | | |
|----|--|----|----|
| P3 | Indogermanisches Lexikon | VO | 4 |
| P3 | Seminar zur indogermanischen Grammatik | SE | 8 |
| W2 | PS zur Historischen Grammatik des Griech./Latein | PS | 6 |
| | | | 28 |

SS 4

| Modul | LV | Art | ECTS |
|-------|----------------------------|-----|------|
| P5 | Masterarbeitsprivatissimum | PV | 4 |
| | Masterarbeit | | 20 |
| | Mündliche Prüfung | | 8 |
| | | | 32 |